

TITVL. X.

Von Vormündern.

CCXIII

Der X. Titul.

Von dem Curator / so den Gütern verordnet wirdt

*De Curatore
Bonorum.*

S.
I. **W**ann sich zutregt / daß jemāt verstorbt / vñ seine Erbschafft oder Nachlaß / dermassen mit Schulden beladen ist / daß weder seine Kinder / noch andere Erben / sich desselbe vnderziehen wollen / sonder darauff verzenhen / Oder so sonst jemand Schulden halben Bonis cedirt, vnd alle seine Nahrung den Creditorn vnd Gläubigern übergibt / vnd abtritt / Damit dan jemand sene / der solche Güter verseehe / vnd vertrette / So wirdt denselben ein Curator, auff ansuchen vnd begern gemeyner Creditorn, welche darzu ein tügliche Person fürschlagen mögen / Oder aber / wann sie dessen sich nicht vergleichen können / oder sonst darinn seumig seynt / von der Oberkeyt verordnet / auch derselbige zu solchem Ampt Beendiget / in massen hernach volgt / Welcher demnach Curator Bonorum genennt wirdt.

II. **S**o ein Ampt vnd Befelch aber ist / daß er die Güter / so ime als So vndergeben / vñ anbefohlen werden / anfenglich gebührender weyß Inuentüren laß / vnd demnach zum besten vnd treuesten verwahre / auch auff Erlaubnuß der Oberkeyt / durch ein offentliche Gañt verkauffe / vnd zu Gelt mache / Solch Gelt auch / wann ers zu seinen Händen bekommen / vnderzüglich hinder vnser Rechenherrn / gemeynen Creditorn zu gewarten / vnd ein jeden zu seinem Rechten / erlege / Auch einem jeden Creditor, so seiner Schulden halbe dazü klagt / in Recht gebürliche Red vnd Antwort gebe / Keiner Schuldē anders / dan so ferr sie gnugsam Liquidirt, vnd bewiesen werde / gesthe / Auch wann die Beweyfungen ergangen / der Prioritet vnd Erstigkeyt halben / das ist / welche vnder den Creditorn zum ersten / vnd vor andern / sollen bezahlt werden / solchs zu erkantnuß des Gerichts submittire

Gg vnd